

## Anlage 1

### Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08.10.2009, alle in der aktuellen Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 09.03.2016 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 00.00.2022 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

#### § 3

Unter § 3 Ziffer 3 wird nachfolgende Ergänzung vorgenommen: „Die Anmeldung ist **bis zum 30.04. eines Jahres bei der Stadt einzureichen** und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht nach den Bestimmungen des § 4 gekündigt wird.“

§ 3 Ziffer 4 wird ergänzt „Über die Aufnahme entscheidet **die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger auf Grundlage der Aufnahmekriterien.**“

„Die Eltern müssen ihren Bedarf auf einen Betreuungsplatz nachweisen. Die Aufnahmekriterien folgen den Grundsätzen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der sozialen Integration und der Berücksichtigung von Härtefällen und werden anhand eines Punktesystems ermittelt.“

#### § 9

§ 9 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.